

Zu den Begrifflichkeiten „Tiergerechtigkeit“, „Tierschutz“, „Wohlbefinden“ und „Tierwohl“

Tiergerechtigkeit (nach dem Konzept der 5 Freiheiten)

Das **Konzept der 5 Freiheiten** bezieht sich auf den britischen Brambell Report (1965), wurde 1979 von dem damals gegründeten Farm Animal Welfare Council (FAWC) veröffentlicht und ist weltweit anerkannt. Die fünf Freiheiten lauten:

1. Freiheit von **Hunger und Durst** (Zugang zu Futter und frischem Wasser)
2. Freiheit von **Unbehagen/haltungsbedingten Beschwerden** (geeignete Unterbringung)
3. Freiheit von **Schmerz, Verletzung und Krankheit** (Vorbeugung und Behandlung)
4. Freiheit von **Angst und Leiden** (Management, Haltungsbedingungen und Umgang)
5. Freiheit zum Ausleben **normaler Verhaltensweisen** (diverse Funktionsbereiche)

Dieses Konzept bildet die Grundlage für verschiedene Mess- und Bewertungssysteme auf der Basis von nachfolgenden Indikatoren:

- Tierbezogene Indikatoren (z.B. Gesundheitsschäden, Verhaltensstörungen)
- Managementbezogene Indikatoren (z.B. Fütterung, Umgang und Eingriffe)
- Ressourcenbezogene Indikatoren (z.B. Haltungsverfahren und Platzangebot)

Nach dem allgemein anerkannten Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept von Tschanz (1987) ist ein Haltungssystem nur dann tiergerecht, wenn es dem Tier erlaubt, die ihm angeborenen Verhaltensweisen auszuleben und somit Bedürfnisbefriedigung, Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung zu erreichen. Ist dies nicht der Fall, entstehen Leiden, da das Tier seine unzureichende Bewältigungsfähigkeit erlebt.

Wohlbefinden:

Im August 2002 wurde der **Tierschutz** als Staatsziel in Art. 20a GG verankert und ist somit ein hohes Verfassungsrechtsgut. Im Tierschutzgesetz (Ausfertigungsdatum vom 24.07.1972) ist unter §1 der Grundsatz festgelegt, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als *Mitgeschöpf* dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Im systematischen Zusammenhang mit §2 Nr.1 TierSchG beruht das **Wohlbefinden** des Tieres auf einem art-, bedürfnis- und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge. Durch die Unterbringung sollen die angeborenen und arteigenen Verhaltensmuster nicht so eingeschränkt werden, dass dadurch die in §1 Satz 2 TierSchG genannten Beeinträchtigungen (Schmerzen, Leiden oder Schäden) hervorgerufen werden. Hierzu zählen auch Gefühle und Emotionen.

Gemäß einschlägiger Fachliteratur werden **Leiden** insbesondere durch Einwirkungen verursacht, die der Wesensart, den Instinkten und dem Selbst- und Arterhaltungstrieb des Tieres zuwiderlaufen – hierzu zählen beispielsweise die Einschränkung des Bewegungsbedürfnisses, der Entzug einer artgemäßen Umgebung oder die soziale Isolation. Nach den gängigen Tierschutzkommentaren setzt Leiden nicht voraus, dass Tiere krank oder verletzt sind. So ist eine Einschränkung in den jeweiligen Funktionskreisen bereits als Leiden zu bewerten – erhebliche Leiden liegen beispielsweise immer dann vor, wenn ein haltungsbedingter Ausfall an Verhalten (z.B. Apathie) eintritt

Die **Funktionskreise** (hier alphabetisch sortiert) stellen sich nach fachlicher Übereinstimmung wie folgt dar:

1. Ausscheidungsverhalten
2. Bewegungsverhalten
3. Erkundungsverhalten
4. Ernährungsverhalten (Futter- und Wasseraufnahme)
5. Fortpflanzungsverhalten
6. Komfortverhalten & Körperpflege
7. Ruheverhalten
8. Sozialverhalten (inkl. Mutter-Kind-Beziehung)

Wenn Tiere gesund sind, ihr Normalverhalten ausführen können und negative Emotionen vermieden werden (z.B. Angst, Schmerz) ist von einer tierschutzgerechten Haltung und einer „guten Tierwohl-Situation“ auszugehen.

Tierwohl:

In den letzten Jahren wird für das englischsprachige „animal welfare“ vermehrt der Begriff „Tierwohl“ angewendet.

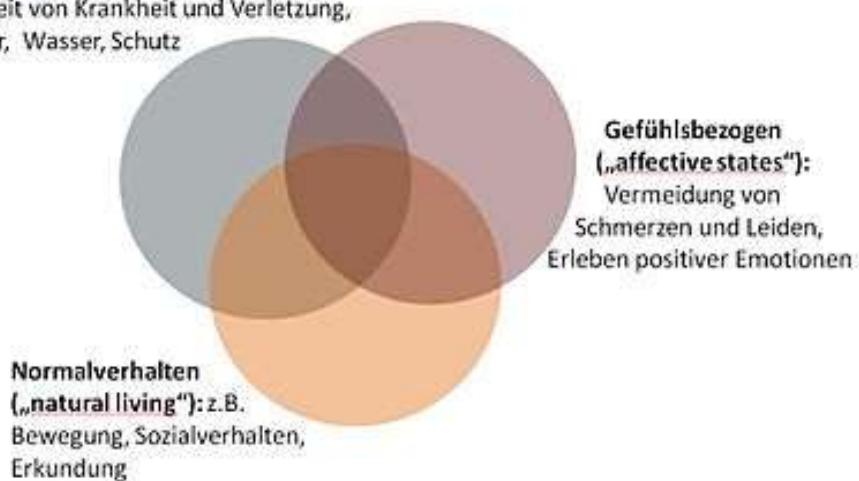
Tierwohl umfasst die Aspekte körperliche Gesundheit (basic health and functioning), emotionales Wohlbefinden (affective states) und die Ausführbarkeit von natürlichen Verhaltensweisen (natural living = Normalverhalten). Dies wird über das sog. Drei-Kreise-Modell verdeutlicht:

Drei-Kreise-Modell des Tierwohls (nach David Fraser, 2008, mit englischen Begriffen)

Gesundheit & Körperfunktionen

(„**basic health and functioning**“):

Freiheit von Krankheit und Verletzung,
Futter, Wasser, Schutz



Für eine Beurteilung von „Tierwohl“ sind alle drei Dimensionen zu berücksichtigen.

Gemäß dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim BMEL „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ (März 2015) wird ausgeführt:

- **Tierschutz** bezieht sich auf das, was getan wird, um das Tierwohl zu sichern (z. B. rechtliche Bestimmungen oder darüber hinausgehende Standards)
- **Tierwohl** bezieht sich darauf, wie es dem Tier geht
- **Tiergerechtigkeit** drückt aus, in welchem Maß es den Tieren gelingt, unter den zu beurteilenden Umweltbedingungen Schmerzen, Leiden und Schäden zu vermeiden, sowie ein gutes Wohlbefinden zu erreichen.

Tiergerechtigkeit kann entlang einem Kontinuum von sehr wenig bis sehr tiergerecht beurteilt werden, ebenso wie das Wohlergehen oder Tierwohl von sehr niedrig bis sehr hoch ausgeprägt sein kann.

Im Bereich des Tierschutzes sieht der WBA (Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik) folgende wichtige Punkte als Leitlinien für die Entwicklung einer zukunftsfähigen, in weiten Teilen der Bevölkerung akzeptierten Tierhaltung:

1. Zugang aller Nutztiere zu verschiedenen Klimazonen, vorzugsweise Außenklima,
2. Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche mit verschiedenen Bodenbelägen,
3. Angebot von Einrichtungen, Stoffen und Reizen zur artgemäßen Beschäftigung, Nahrungsaufnahme und Körperpflege,
4. Angebot von ausreichend Platz,
5. Verzicht auf Amputationen,
6. routinemäßige betriebliche Eigenkontrollen anhand tierbezogener Tierwohlindikatoren,
7. deutlich reduzierter Arzneimitteleinsatz,
8. verbesserter Bildungs-, Kenntnis- und Motivationsstand der im Tierbereich arbeitenden Personen und
9. eine stärkere Berücksichtigung funktionaler Merkmale in der Zucht.

gez. Dr. Christa Wilczek
(Kreistierschutzbeauftragte Landkreis DA-Dieburg)